

O:
Schwyz,

Entwurf 15.2.2010 / Muster RRB für Kantone

File: PolXXI_Logistik_RRB-Entwurf_Ver_6.0_20100215.doc

Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz im Bereich der Logistik

Beitritt zu einer Vereinbarung

1. Ausgangslage

1.1 Das Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz vom 25. August 1978 (SRSZ 520.210.1) bezweckt die polizeiliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe der beteiligten Kantone. Die gegenseitige Unterstützung ist vorgesehen bei Katastrophen, bei Gewaltverbrechen, bei schweren aufrührerischen Angriffen gegen Personen und Eigentum, bei Kontrollen verkehrs- und kriminalpolizeilicher Art, sowie bei Grossanlässen.

1.2 Vor rund zehn Jahren kam vermehrt die Forderung auf, dass sich die Polizeikorps nicht nur im Bedarfsfall gegenseitig unterstützen, sondern generell im Alltag vermehrt zusammenarbeiten sollten, um Synergien zu gewinnen und Kosten zu sparen. Im Rahmen des Projekts Polizei XXI hat die Zentralschweizer Polizeidirektorenkonferenz (ZPDK) am 18. November 2005 beschlossen, dass die Uniformen und die persönliche Ausrüstung aller Zentralschweizer Polizeikorps vereinheitlicht werden sollen. Die einzelnen Korps sollen durch einen externen Logistikdienstleister mit zentralem Lager ausserhalb der polizeilichen Kernaufgaben entlastet werden. Die Kantonspolizei Schwyz wurde als verantwortliches Korps für dieses Teilprojekt bezeichnet.

1.3 Die Polizeikommandanten haben am 22. Juni 2009 den vom Team Logistik der Zentralschweizer Korps erarbeiteten Uniform- und Ausrüstungskatalog der „Grunduniform ZPK 2012“ genehmigt. Die Einheitsuniform soll aus 16 gemeinsamen Kleidungsstücken bestehen, welche über Kantonsbadge, etc. individualisiert werden. Das gemeinsam erarbeitete Konzept sieht vor, dass die Uniform- und Ausrüstungsgegenstände gemeinsam beschafft werden und dass alle Kantone mit dem gleichen externen Logistikdienstleister zusammenarbeiten.

2. Erwägungen

2.1 Die ZPDK beschloss am 18. November 2005, dass die Uniformen und die persönliche Ausrüstung aller Zentralschweizer Polizeikorps vereinheitlicht und dass die einzelnen Korps durch einen externen Logistikdienstleister mit zentralem Lager entlastet werden sollen. Diese beiden Ziele sollen in zwei separaten Schritten erreicht werden. Zum einen soll die Beschaffung der Uniform- und Ausrüstungsgegenstände aller sechs Zentralschweizer Polizeikorps zentral erfolgen. Zum andern sollen alle Korps der Zentralschweiz davon profitieren, dass gewisse Logistikdienstleistungen an einen externen Logistikdienstleister ausgelagert werden. Beide Themen sollen in einer Vereinbarung geregelt werden, der alle Zentralschweizer Kantone beitreten.

2.2 Für die gemeinsame Beschaffung der Uniform- und Ausrüstungsgegenstände ist aufgrund des Auftragsvolumens ein Submissionsverfahren im offenen Verfahren notwendig. Da die Kantonspolizei Schwyz für das Teilprojekt „Logistik“ verantwortlich zeichnet, macht es Sinn, die Submission nach schwyzerischem Recht durchzuführen. Die übrigen Kantone können und müssen nach dem „Leitfaden für interkantonale Submissionen“ das Submissionsergebnis übernehmen.

2.3 Die Vereinbarung sieht vor, dass der federführende Kanton, voraussichtlich der Kanton Schwyz, die Submissionsunterlagen vorbereitet. Dabei stützt er sich auf die vom Team Logistik Zentralschweizer Polizeikonkordat (TLog ZPK) gemeinsam erarbeiteten Unterlagen. Die Submissions- und Ausschreibungsunterlagen sind durch die ZPDK zu genehmigen.

2.4 Die Vereinbarung umfasst diejenigen Uniform- und Ausrüstungsgegenstände, welche im Juni 2009 von den Polizeikommandanten bezeichnet worden sind. Die 16 Gegenstände sind im Anhang 1 aufgeführt. Die ZPKK kann mit einstimmigem Beschluss weitere Uniform- oder Ausrüstungsgegenstände bestimmen, welche gemeinsam beschafft und gelagert werden sollen. Kommt unter den Kommandanten keine Einigkeit zustande, kann das Geschäft der ZPDK unterbrochen werden. In diesem Fall entscheidet die ZPDK darüber, wobei zur Erweiterung der zu beschaffenden Uniform- und Ausrüstungsgegenstände wiederum Einstimmigkeit erforderlich ist.

2.5 Beim zweiten Ziel der ZPDK, der gemeinsamen Nutzung von externen Logistikdienstleistungen, besteht die Besonderheit, dass der Kanton Luzern bereits heute mit einem externen Logistikdienstleister (Jas AG, 4663 Aarburg) zusammenarbeitet. Der Kanton Luzern legt Wert darauf, dass diese erfolgreiche Zusammenarbeit fortgesetzt werden kann. Auf Grund dieser bestehenden Geschäftsverbindung ist der Kanton Luzern nicht Vereinbarungspartner, was die gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen betrifft.

2.6 Die gemeinsame Nutzung von externen Logistikdienstleistungen setzt ein gewisses Mindestvolumen voraus. Der Einbezug eines externen Logistikdienstleisters macht nur dann Sinn, wenn wenigstens die fünf verbleibenden Kantone mit der gleichen Firma zusammenarbeiten. Das geschätzte Auftragsvolumen bei einer Vertragsdauer von fünf Jahren dürfte knapp unter dem Schwellenwert von 250 000.- Franken liegen, womit grundsätzlich eine Submission im Einladungsverfahren möglich wäre. Mit einer Ausschreibung im offenen Verfahren werden jedoch alle Unsicherheiten über das anzuwendende Verfahren ausgeschaltet und gleichzeitig wird sichergestellt, dass sich alle kompetenten Anbieter beteiligen können. Damit Synergien genutzt werden können, erscheint es angezeigt, dass der Kanton Schwyz auch für das interkantonale Submissi-

onsverfahren betreffend gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen als federführend bezeichnet wird.

2.7 Das Projekt der gemeinsamen Beschaffung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen sowie der gemeinsamen Nutzung von Logistikdienstleistungen soll ab anfangs 2011 umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit dauert minimal bis Ende 2015. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, sofern kein Kanton die Vereinbarung kündigt. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

2.8 Es ist nicht Voraussetzung, jedoch anzustreben, dass zumindest mittel- und langfristig alle Zentralschweizer Korps die Dienstleistungen beim gleichen Logistikunternehmen beziehen. Diese Möglichkeit bleibt gewahrt, da der Logistikdienstleister, der die Luzerner Polizei bedient, sich im Submissionsverfahren beteiligen kann. Die Vereinbarung lässt es zu, dass mit Zustimmung aller Zentralschweizer Kantone auch weitere Kantone beitreten können.

2.9 Die Vereinbarung bezweckt, die Zusammenarbeit der Polizeikorps bei der Beschaffung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen und die Logistik zu optimieren. Es handelt sich somit um eine Verwaltungsvereinbarung, welche die Regierungen in eigener Kompetenz abschliessen können. Die Zentralschweizer Kantone können diese Vereinbarung treffen, unabhängig vom Inkrafttreten des Konkordats über die Grundlagen der Polizei-Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (Polizeikonkordat-Zentralschweiz vom 6. November 2009). Solange die Bestimmungen des Polizeikonkordats noch nicht in Kraft gesetzt worden sind, kommen einzelne Bestimmungen des Konkordats analog zur Anwendung. Namentlich handelt es sich um die Bestimmungen über den Leistungskauf (Art. 15 ff.) und über die Streitbeilegung (Art. 45).

2.10 Die ZPDK verspricht sich durch die gemeinsame Beschaffung von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen ein grösseres Volumen, wodurch tiefere Einkaufspreise zu erwarten sind. Eine optimierte zentrale Lagerhaltung soll ebenfalls die Kosten vermindern. Je nach Personalbestand der Korps werden die Einsparungen unterschiedlich hoch ausfallen. Der Kanton Schwyz muss für die Ausarbeitung des Uniform- und Beschaffungskonzepts und für die beiden Submissionsverfahren einen bedeutenden Aufwand betreiben. Dieser Aufwand soll jedoch durch zukünftige Einsparungen ausgeglichen werden.

2.11 Die Vereinbarung sieht grundsätzlich keine Abgeltungen zwischen den Kantonen für ihren Aufwand vor. Im Sinne einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den Polizeikorps kann ein Ausgleich aufgrund eines Rotationsprinzips oder durch Leistungen auf einem anderen Gebiet erfolgen. Ist dies nicht möglich, entscheidet die ZPDK auf Antrag der ZPKK über die Leistung einer finanziellen Abgeltung.

2.12 Die Vereinbarung hat keine personellen Auswirkungen auf den Korpsbestand.

Beschluss des Regierungsrates

1. Der Landammann wird ermächtigt, die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik namens des Kantons Schwyz zu unterzeichnen.

2. Zustellung: Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Kantonspolizei; Finanzdepartement; Finanzkontrolle; Sekretariat ZRK.

Im Namen des Regierungsrates:

Peter Gander, Staatsschreiber